

# Amtliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- und Druckerei: Nr. 2266.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

No. 33.

Dienstag, den 18. März.

1902.

### Polizei-Verordnung. Markt-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und der §§ 69 und 149 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der zur Zeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde verordnet, was folgt:

#### Allgemeine Bestimmungen:

§ 1. Die Vollziehung der Marktordnung liegt unter Mitwirkung der städt. Accisverwaltung der Egl. Polizeiverwaltung ob.

#### Besondere Bestimmungen.

##### 1. Wochenmarkt.

§ 2. Der Wochenmarkt findet an jedem Werktag auf dem neuen Marktplatz am Rathhaus, sowie bis auf Weiteres in der Querstraße statt. Im Falle des Bedürfnisses werden auch noch andere städt. Plätze im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde für die Abhaltung von Wochenmärkten gestattet werden.

§ 3. Der Wochenmarkt beginnt während des ganzen Jahres um 7 Uhr Vormittags und endet um 2 Uhr Nachmittags.

§ 4. Mit der Ankunft der Verkaufsgüter und dem Aufstellen der Verkaufstische und Stände kann eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens eine Stunde nach Schluss des Marktes muß der Markt völlig abgeräumt sein.

§ 5. Gegenstände des Wochenverkehrs sind:

1. Rohre Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,  
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Landwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder an den Nebenbeschäftigungen der Landwirte der Gegend gebört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke.

3. frische Lebensmittel aller Art.

§ 6. Das Festhalten anderer Gegenstände auf dem Wochenmarkt ist untersagt.

§ 7. Fische oder sonstige Vorrichtungen zum Auslegen von Waaren und Ueberdachungen der Verkaufsgüter dürfen nur in der Art aufgestellt werden, daß sie weder den Verkehr hindern, noch sonst den Marktbesuchern zum Nachtheile gereichen. Insbesondere ist das Aufstellen von Waaren und Gefäßen außerhalb der eigentlichen Verkaufsstellen in den für den Verkehr bestimmten Gängen untersagt.

§ 8. Jeder Inhaber eines Marktverkaufsstandes ist verpflichtet, seinen Verkaufstisch, sowie den vor demselben belagerten Gang während der Marktzeit bis zur Mitte sauber zu halten, und dürfen Abfälle irgend welcher Art wegen der dadurch herbeigeführten Unfallgefahr nicht umherwerfen, sondern müssen vielmehr in geeigneten Gefäßen gesammelt und letztere in die auf dem Marktplatz aufgestellten eisernen Abfalltonnen entleert werden, soweit die Abfälle nicht etwa von den Marktverkäufern selbst fortgeschafft werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa herbeigeführte Schäden aller Art haftet der Säumige nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 9. Fische dürfen nur, nachdem sie getödtet sind, geschuppt und ausgeweidet werden. Die Fischverkäufer müssen so eingerichtet sein, daß ein Berühren von Eingeweidebehalten, Schuppen und sonstigen Abfällen verhindert wird. Die Fischabfälle dürfen nicht in die Abfalltonnen und Einfäße geworfen, sondern müssen vielmehr in die für diese Abfälle besonders aufgestellte Sammeltonne verbracht werden.

§ 10. Das Anstreifen von Waaren durch Anrufen oder in anderer geräuschvoller Weise ist verboten.

§ 11. Waagen jeglicher Art dürfen auf der Marktform des Marktes nicht aufgestellt werden. Für Kartoffeln, Kraut- und ähnliche Fuhrwerke werden geeignete Aufstellungsorte angewiesen werden.

§ 12. Der Verkauf von Gegenständen des eigentlichen Wochenmarktes (I. § 5) im Umherziehen innerhalb des Stadtgebietes ist an den Wochenmarkttagen vor 10 Uhr Vormittags untersagt. Auf Milch, Backwaare und Fleisch und das Ueberbringen besetzter Waaren an ständige Abnehmer bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 13. Die Marktstände werden durch die mit der Erhebung des Marktgeldes beauftragten Beamten der städt. Accisverwaltung angeschlossen und ist deren Anordnungen bei Verweigerung der Verweisung vom Marktplatz unbedingt Folge zu leisten. Ein Recht auf Bestimmung einer bestimmten Stelle und einer bestimmten Größe des Marktstandes hat Niemand. Auch sind die Marktstände ausschließlich zur Ausübung des eigenen Gewerbes bestimmt und dürfen daher in keinem Falle an andere Personen abgetreten oder vermiehet werden.

§ 14. Käufer wie Verkäufer haben sich so zu verhalten, daß der Anstand nicht verletzt und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gefährdet wird. Wüthiges wackelloses Umherstreifen, wodurch der freie Verkehr beeinträchtigt wird, ist verboten.

§ 15. Das Mitbringen und Umherlaufen von Hunden auf den für den Viehmarkt bestimmten Plätzen, während der im § 3 dieser Verordnung angegebenen Marktzeit ist verboten. Verantwortlich sind diejenigen Personen, in deren Begleitung die Hunde sich befinden, bezw. die Eigentümer derselben.

§ 16. Verkäufer von solchen Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verzehren fertig sind, müssen die Waaren den Käufern selbst zubereiten und dürfen nicht dulden, daß letztere die ausgelegten Waaren betasten und auspacken. Zeitungs- und sonstige bedrucktes Papier darf zum Einklagen und Einwickeln solcher Waaren nicht benützt werden.

§ 17. Es dürfen nur unverdorben, der Gesundheit nicht schädliche Waaren feilgeboten werden. Wenn verdorbene, verdorbene oder sonstige der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel auf dem Markt vorzufinden werden, so hat der Verkäufer außer der Befristung die Wegnahme dieser Gegenstände zu gewährleisten.

§ 18. Das Aufstellen und Abtragen der der städt. Accisverwaltung schuldigen Marktgeräthe geschieht nur durch die von dieser angenommenen Arbeitskräfte. Den Marktbesuchern ist es gestattet, ihre eigenen Marktgeräthe selbst oder durch von ihnen angenommene Arbeiter und Gehülfen aufstellen und abräumen zu lassen.

##### 2. Fruchtmarkt.

§ 19. Gegenstände des Fruchtmarktes sind: Getreide, Hülsen- und Delfrüchte, Heu und Stroh. Alle übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktes.

§ 20. Der Fruchtmarkt findet zur Zeit höchstens am Donnerstag und wenn dieser ein Feiertag ist, an dem vorgehenden Wochentage, und zwar in der oberen Bleichstraße zwischen Delmenstraße und Bismarckstraße statt. Die angeführte Frucht hat zwischen Delmen- und Hellmuthstraße, das angeführte Heu und Stroh von der Hellmuthstraße aufwärts aufstellung zu nehmen, bezw. die einzelnen Fuhrwerke zur Straßenreinigung quer an der Südkante der Bleichstraße, mit den Fuhrwerken nach der Mitte des Fahrdammes zu, stehen. Die Nordseite der Bleichstraße sowie der untere Theil, von der Delmenstraße an abwärts nach der Schwabacherstraße zu, darf nicht besetzt, muß vielmehr für den Durchgangsverkehr und den Verkehr nach und von der städt. öffentlichen Laßwaage freigehalten werden.

§ 21. Ein die Dauer des Verwiegungsgeschäftes überschreitendes Halten von Fuhrwerken auf oder in der Nähe der öffentlichen Laßwaage ist verboten. Die Fuhrwerke müssen sofort, nachdem der Waagebeamte die Verwiegung für beendet erklärt hat, von der Waage abgefahren und dürfen auch in der unteren Bleichstraße keine Aufstellung mehr nehmen.

§ 22. Die Verkaufszeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 9 Uhr Vormittags, in den übrigen Monaten um 10 Uhr Vormittags und wird durch das Hissen der Marktschirme bekannt gegeben. Das Niederholen der Marktschirme bezeichnet den Schluss des Marktes. Vor der Eröffnung des Marktes dürfen auf dem Fruchtmarkt Verkäufe nicht abgeschlossen werden. Der Handel mit Waaren des Fruchtmarktes vor oder während der Dauer des letzteren ist verboten, es müssen vielmehr alle angefahrenen Frucht- u. Mengen zum Markte verbracht und dort aufgestellt werden.

Den Anordnungen der Marktbeamten, namentlich bezüglich des An- und Abfahrens der Fuhrwerke, sowie des Abnehmens und Aufstellens der Frucht ist pünktlich Folge zu leisten.

§ 23. Verdorbene Frucht darf nicht zum Verkauf aufgestellt werden.

Jeder einzelne Sack Getreide muß durchgehendes Frucht der gleichen Beschaffenheit und Güte enthalten.

##### 3. Krammarkt.

§ 24. Der sogenannte Krammarkt findet am ersten Donnerstag und Freitag nach Andreastag (30. November), und zwar auf den von der Königlichen Polizei-Direction im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde bestimmten Straßen und Plätzen statt.

§ 25. Die Plätze an dem Krammarkt werden durch die städtische Accisverwaltung angewiesen. Den Anordnungen der damit beauftragten Beamten ist pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

§ 26. Für die Bewachung der Buden und Waaren haben die Eigentümer oder Aussteller selbst zu sorgen.

§ 27. Beschädigungen des Straßenpflasters durch Aufbrechen zwecks Aufstellung von Buden u. sind verboten.

##### 4. Schlussbestimmungen.

§ 28. Auf anderen als den inbaldigen genannten Straßen und Plätzen und in anderen, als den vorher bezeichneten Marktzeiten dürfen Waaren aller Art nur mit besonderer Genehmigung der Polizei- und Gemeindebehörde, nach vorheriger Vereinbarung des zu zahlenden Standgeldes, mit letzterem zum Verkaufe aufgestellt und feilgeboten werden.

§ 29. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, werden Uebertretungen dieser Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 30. Vorstehende Polizeiverordnung (Marktordnung) tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben: Die Marktordnung vom 10. März 1876, ferner die Polizei-Verordnung vom 30. April 1895, betreffend das Fernhalten der Hunde von den Marktständen, sowie alle sonstigen, dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1901.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Auszug aus dem Droschkentarif.

#### I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht.

Rutsher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke angemommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Rutsher am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pf. zu beanspruchen.

#### A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

- a. im Nerothal bis zur Nerobergstraße, auschl. der letzteren.
- b. Kapellenstraße bis zur Ecke des Thorbergweges.
- c. Rheinerstraße bis zur Ecke der project. Minnstraße (jetzt zwischen No. 3 und No. 5).
- d. Sonnenbergstraße bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei.
- e. Parkstraße bis zur Ecke des Parkweges.
- f. Bierhäuserstraße bis einschl. der Alimien- und Solmsstraße, sowie der Sophienstraße.
- g. Frankfurterstraße bis zum Haingraben, einschließl. der Bauerndeckstraße.
- h. Mainzerstraße bis zum Eisenbahn-Überweg.
- i. Schlachthausstraße bis zum Schlachthaus.
- k. Viebrückerstraße bis zur Möhringstraße, einschließl. letzterer.
- l. Schierkeimerstraße bis zur diesseitigen Grenze des Herrscherplatzes.
- m. Dohheimerstraße bis zum Fahrweg nach der Wehrstraße, nächst dem städtischen Außenwall.
- n. Zahnstraße bis zum Hause No. 3.
- o. Marktstraße bis zur Schleimühle.
- p. Wallmühlstraße bis zur Bachmaberstr.
- q. Blatterstraße bis zur Mündung der Rothstraße.

	Einsl.	Zweisl.	Drittl.
bei 1 bis 2 Personen	60	90	—
bei 3 bis 4 Personen	80	1 10	—

Ueber diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgedachten Straßen, einschl. der Nerobergstraße und der Langstraße bei 1 bis 2 Personen . . . 80 1 20  
bei 3 bis 4 Personen . . . 1 — 1 40

Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pf. mehr.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muß während der ersten fünf Minuten unentgeltlich geschehen; für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen fünf Minuten werden vergütet . . . 20 — 20

#### B. Fahrten außerhalb der Stadt und Landhäuser.

Kus in jedem Wagen befindlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

#### C. Rund-Tourfahrten.

Kus in jedem Wagen befindlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

#### II. Zeitfahrten.

a. Für eine Fahrt innerhalb der unter I. A. für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde 2 — 3 —

b. Für eine Fahrt außerhalb der für Tourfahrten unter I. A. angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde . . . 2 80 4 —

Bei Zeitfahrten außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, ist, falls die Fahrten außerhalb dieser Grenzen beendet werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Tare ist von Viertel zu Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Wartepätzen und Straßen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a. in der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. September: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
- b. in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. 31. März: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschke handelt, nach den Festsetzungen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmäßige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muß für die erste Viertel-

stunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pf. für Einspänner und 75 Pf. für Zweispänner vergütet.

#### IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen. Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

#### V. Der zum Abholen aus dem Theater

bestellte Droschkentaxi kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders gezahlt werden.

#### VI. Die Führer der sogenannten Damen-Fahrten

(Vonnah-Fuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Tare mehr zu fordern.

#### VII. Die Führer von Schlitten

sind berechtigt, ein Drittel der Tare mehr zu fordern.

#### VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt

ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Damentasch und Reisefuß, frei. Dagegen ist für jedes größere Stück Gepäck 50 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

#### IX. Den Droschkentaxiführern ist es untersagt

Trinkgelder zu verlangen.  
Wiesbaden, den 1. November 1901.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

#### Bekanntmachung.

betreffend das Droschkentaxifahren.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Mitglieder des Wiesbadener Droschkentaxiführer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkentaxiführer der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken Aufstellung zu nehmen hat:

	Zahl der Droschken.
1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal	2
2. In der Sohlasse an der Mündung in die Taunusstraße	8
3. Auf dem Kranplatz	3
4. In der Sonnenbergstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Chausseeweg	2
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade	20
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.)	20

In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 10 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 10 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

7. An der Südkante des Rathhauses	4
8. Auf der Südkante der Museumstraße	3
9. Auf der Südkante der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße	6
10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Bierhäuserstraße	3
11. Auf dem südlichen Fahrdamme der Rheinstraße vor dem Ludwigsbahnhof	20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße	10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße	10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Birlikstraße	3
15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Moritzstraße	3
16. Auf dem Marritusplatz	3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

- a. für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigsbahnhof auf dem nördlichen Fahrdamme der Rheinstraße, anfangend an der Mainzerstraße;
- b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Kolpstraße in der Richtung nach der Nicolaststraße.

Die vorstehend in 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstreit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw. nach beendeter Vorstellung im Kgl. Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theatercolonnade genannt), deren Dienstreit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

#### Bekanntmachung.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Geschäftsinhaber mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 139d der Gewerbe-Ordnung verpflichtet sind, ihre Verkauf-, Lager- und Comptosterräume während der kalten Witterung ausreichend heizen zu lassen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 9. bis einschl. 15. März 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', and 'III. Futtermittel'.

Wiesbaden, den 15. März 1902.

Bekanntmachung.

Das am 13. d. M. in den Distrikten 'Obenfeld 36' (Kastanien-plantage) und 'Kobler 43' erzielte Holz wird, nachdem die Versteigerung genehmigt, vom 17. d. M. ab zur Abfuhr überlassen.

Wiesbaden, den 15. März 1902. Der Magistrat. In Vert.: Römer.

Bekanntmachung.

Der Meistbietet von den bis 15. Dezember 1901 einschließlich bei dem künftigen Leihbau hier verfallenen und am 20. Januar 1902 verfallenen Bländer No. 12905-12976...

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Gesamtsanarbeiten einschl. Lieferung aller Materialien für die Errichtung eines Schuppens auf dem Bauhof an der Rainzerstraße...

Bekanntmachung.

Die Unterhaltungs- und kleineren Erhaltungarbeiten für die städt. Gebäude und Schulen bis zum 31. März 1903, bzw. 1904...

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Seife in den Volks-Badanhalten für das Jahr 1902/1903 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung...

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Thierfrüchten, Fuchswolle und Hausschilfen im Rechnungsjahre 1902 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung...

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Recise-Rückvergütung.

Die Recise-Rückvergütungsbeträge aus voriem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbekundung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neuaße 6a, Part. I, Zimmer 1, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3-6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Recise-Rückvergütung.

Die bis zum 31. d. Mts. Abends nicht erhobenen Recise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überwiesen.

Verdingung.

Die Ausführung der Gesamtsanarbeiten einschl. Lieferung aller Materialien für die Errichtung eines Schuppens auf dem Bauhof an der Rainzerstraße...

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer ca. 116 Mtr. langen Betonrohr-Canalstrecke des Profils 120/100 cm. in der nördlichen Wilhelmstraße...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Thierfrüchten, Fuchswolle und Hausschilfen im Rechnungsjahre 1902 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die künftige Abnahme des sich im Rechnungsjahre 1902 ergebenden Bruch-, Guss- und Schmiedeeisens soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung...

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer ca. 116 Mtr. langen Betonrohr-Canalstrecke des Profils 120/100 cm. in der nördlichen Wilhelmstraße...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Thierfrüchten, Fuchswolle und Hausschilfen im Rechnungsjahre 1902 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Versteigerung.

Mittwoch, den 19. März 1902, Nachmittags 2 Uhr, versteigere ich im Auftrag der Frau Ph. Senfer Wwe. von hier, an deren Stelle am Sonnenberger Friedhof, ca. 5-600 Tische mit Bänken und einigen Büffeln (geeignet zum Verleihen bei Abhaltung von Festlichkeiten)...

Versteigerung.

Sonntag, den 14. März 1902, Der Bürgermeister.

Versteigerung.

Am Samstag, den 5. April d. J., Vormittags 11 1/2 Uhr, wird der unterzeichnete im Auftrag des Herrn Max Pfeiffer zu Frankfurt a. M. das demselben gehörige Wohnhaus, Borchstraße 12 hier gelegen, nebst Hofraum und Garten unter günstigen Bedingungen zum öffentlichen freiwilligen Verkauf anbieten.

Versteigerung.

Das Haus ist neu, massiv erbaut, in bestem Zustande, enthält 9 Zimmer, Küche, Bad und reichliches Zubehör, sowie Keller für ca. 35 bis 40 Stück Wein, elektrische Lichtanlage und Wasserleitung, eignet sich vorzüglich für Weinhandler oder Privatleute.

Versteigerung.

Freihändiger Verkauf vorbehalten. Wegen alles Näheren wende man sich an den Eigentümer. F 315

Versteigerung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Versteigerung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Versteigerung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Versteigerung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Versteigerung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Versteigerung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Versteigerung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Versteigerung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Versteigerung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Versteigerung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Versteigerung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Versteigerung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...

Versteigerung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an Canalproffbüschen aus Siamfasern u. Piassavafasern zur Reinigung des Canalnetzes im Rechnungsjahre 1902...